



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	057-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.84
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Fisli (Meikirch, SP) Dubler (Bern, Grüne) Leuenberger (Uettiligen, EVP) Riem (Kiesen, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	Annahme

Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament

Dem Grossen Rat werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen unterbreitet, damit das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen kann.

Begründung:

Vorbemerkung: Die Motionen «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» und «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament» zielen zusammen auf die Anerkennung, Stärkung und Unterstützung des Jugendparlamentarismus auf kantonaleberner Ebene ab. Die Anträge wurden auf zwei Motionen aufgeteilt, weil der eine Teil der Anträge (Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments) in die Zuständigkeit der Regierung fällt und der andere Teil (Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament) in die Zuständigkeit des Ratsbüros. Die Motionärinnen und Motionäre schlagen vor, die beiden Motionen im Grossen Rat gemeinsam zu beraten.

Neben Aufgaben wie der Gesetzgebungsarbeit und der Aufsicht über die Regierung ist das Vorstosswesen ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Tätigkeit. Vorstösse erlauben es Parlamentsmitgliedern, losgelöst von einem bestehenden Geschäft eigene Vorschläge in die Beratungen des Parlaments einzubringen.

Die Möglichkeit, bei den Behörden Vorschläge einzubringen, ist auch ein wichtiges Anliegen von Jugendparlamenten. Diese Möglichkeit wertet die Arbeit eines Jugendparlaments wesentlich auf, das Verständnis politischer Prozesse wird weiter verbessert und das politische Handwerk kann konkreter geübt werden. Zudem können so Anliegen einer Altersgruppe in den politischen Prozess einfließen, die keinen Einsitz in die Behörden hat.

Deswegen soll auch das offiziell anerkannte kantonale Jugendparlament des Kantons Bern das Recht erhalten, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen. Voraussetzung hierfür dürfte die Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament sein, wie dies in Ziffer 1 der Motion «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments» beantragt wird.

Die Motion lässt offen, in welcher Form genau das Jugendparlament Vorstösse in den Grossen Rat einbringen können soll. Der Entscheid für eine bestimmte Form hängt von den Antworten auf verschiedene Fragen ab, unter anderem:

- Soll das Jugendparlament sämtliche Vorstosstypen einreichen können, die den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stehen? Oder beschränkt man sich bspw. auf Motionen, Postulate und Interpellationen?
- Soll das Jugendparlament Vorstösse direkt ins Grossratsplenum einbringen können? Oder sollen sie zunächst von einem anderen Ratsorgan (z. B. von einer Kommission) behandelt werden und, wenn ja, wie?

In der Schweiz existieren denn auch verschiedene Modelle, wie Jugendparlamente Vorstösse einbringen können. Einige Beispiele:

- Kanton Zürich:¹ Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form einer Petition beim Kantonsrat einreichen. Eine Kantonsratskommission entscheidet, ob die Petition in einen Vorstoss umgewandelt wird.
- Stadt Luzern:² Das Kinder- und das Jugendparlament können Anträge gemäss Art. 29a der Luzerner Gemeindeordnung³ einreichen. Solche Anträge «sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln».
- Gemeinde Köniz:⁴ Das Jugendparlament hat das Recht, parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage) einzureichen.

Die Motionärinnen und Motionäre sprechen sich für ein Modell aus, bei dem das Jugendparlament Vorstösse möglichst direkt in den Grossen Rat einbringen kann. Dies hat den grössten Lerneffekt und zeigt am stärksten, dass die Arbeit des Jugendparlaments ernst genommen wird. Zudem müssen die Grossratskommissionen und ihre Sekretariate nicht in Anspruch genommen werden.

Denkbar ist ausserdem, dass das Vorstossrecht vorerst befristet eingeführt und nach einigen Jahren evaluiert wird, bevor der Grosse Rat über eine definitive Einführung befindet.

Unabhängig von der Modellwahl und der Frage der Befristung ändert sich mit der Möglichkeit, Vorstösse in den Grossen Rat einzubringen, nichts an der Entscheidkompetenz: Über die Annahme der Vorstösse entscheiden einzig die Mitglieder des Grossen Rates.

¹ Vgl. das Zürcher Kantonsratsgesetz, § 141 (https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-171_1-2019_03_25-2020_05_01-118.html).

² Vgl. die Stadtluzerner Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament, Art. 2 (<https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99916>).

³ Vgl. <https://www.stadtluzern.ch/dokumentebilder/rechtssammlung/kapitel/info/99149>.

⁴ Vgl. das Reglement über das Jugendparlament Köniz, Art. 8 (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12179/143.1_reglement_jugendparlament.pdf). Siehe auch Art. 48 ff. und 56 des Geschäftsreglements des Könizer Parlaments (https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/18009/151.1_geschaeftsreglement_parlament.pdf).

Antwort des Büros des Grossen Rates

2013 nahm der Grosse Rat eine Motion zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein kantonales Jugendparlament an. Durch eine institutionalisierte Mitsprache könne der Kanton den Jugendlichen eine ernstzunehmende Stimme geben. Die Jugendlichen könnten dem Grossen Rat ihre Vorschläge mittels Petition unterbreiten, und Grossratsmitgliedern stünde es frei, Themen auch als parlamentarischen Vorstoss aufzunehmen (M 109-2013). Eine Verordnung, die dem Jugendparlament öffentlich-rechtlichen Status verliehen hätte, wurde vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt, da eine gesetzliche Grundlage fehlte, dies via Verordnung zu regeln.

In der Folge wurde 2016 das kantonale Jugendparlament als Verein geschaffen. Es gibt Jugendlichen Gelegenheit, im Rahmen von Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren an der Politik teilzuhaben, Vorschläge zur Veränderung oder Lösung politischer, gesellschaftlicher und kultureller Herausforderungen zu erarbeiten sowie weitere Jugendliche für die Politik zu sensibilisieren und motivieren. Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen ab 14 – 29 Jahre mit Wohnsitz im Kanton Bern. Der Beitritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Finanziert wird das Jugendparlament v. a. durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge. Das Jugendparlament kann Sitzungen, Anlässe und Projekte organisieren und für weitere Projekte, Kampagnen oder Tätigkeiten Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen.⁵ Mit einer zweiten Motion wird eine offizielle Anerkennung einer Organisation als kantonales Jugendparlament durch den Staat gefordert (vgl. M 056-2023: «Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlamentes»).

In der Schweiz gibt es Jugendräte, Jugendparlamente und Jugend-Sessionen, welche zum Ziel haben, sich für Anliegen oder Projekte von Jugendlichen einzusetzen sowie Jugendliche für die Politik zu motivieren. Sie sind unterschiedlich organisiert, als privater Verein oder öffentlich-rechtlich. Auch die Zusammensetzung ist unterschiedlich (z. B. mit/ohne Vorgaben zu Alter, Wohnort, Nationalität, Anzahl Mitglieder, Zugehörigkeit von Jungparteien etc.). Desgleichen unterscheiden sich die Befugnisse (z. B. Möglichkeit zu Petition oder Vorstoss).⁶

Weder der Bund noch, soweit überblickbar, die Kantone gewähren einem Jugendparlament ein direktes Vorstossrecht in einem kantonalen Parlament. Im Kanton Zürich, der in der Motionsbegründung erwähnt wird, steht das Jugendparlament Jugendlichen zwischen 12 – 21 Jahren offen, ist es als privatrechtlicher Verein organisiert und hat seine Zusammensetzung nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Es kann dem Kantonsrat Petitionen einreichen.⁷ Dies ist im Kanton Bern schon seit Langem möglich, desgleichen, dass eine Kommission entscheiden kann, ein Anliegen einer Petition aufzunehmen und einen entsprechenden Vorstoss einzureichen (Art. 20 KV, Art. 87 GRG, Art. 57b aGRG). Es steht zudem jedem Ratsmitglied frei, das Anliegen einer Petition via eigenen Vorstoss in den Rat zu bringen. Auf diese Weise würde ein *indirektes* Vorgehen ablaufen, so wie es in der Motion unter anderem zur Diskussion gestellt wird. Ein *direktes* Vorstossrecht im Grossen Rat, wie es im Kern gefordert wird, bedürfte einer Verfassungsänderung, da gemäss Kantonsverfassung einzig Grossratsmitglieder, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat antragsberechtigt sind (Art. 82 Abs. 3 KV, Art. 83 Abs. 1 KV, Art. 83a rev KV).

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates gibt es Gründe für und gegen ein direktes Vorstossrecht für ein kantonales Jugendparlament:

⁵ Statuten vom 14.2.2022

⁶ <https://www.youpa.ch/>.

⁷ § 140 f. Kantonsratsgesetz Zürich.

Gründe dafür

- Unterstützung der Anliegen Jugendlicher allgemein und Stärkung der Motivation von Jugendparlamentarierinnen und -parlamentariern im Speziellen
- Aufwertung der Arbeit und der Wirkungsmöglichkeiten des Jugendparlamentes, effektivere Beschlüsse des Jugendparlamentes
- starker Praxisbezug
- Nachwuchsförderung für Parlamentszugehörigkeit
- keine Belastung parlamentarischer Kommissionen mit entsprechenden Anliegen

Gründe dagegen

- Vorstossrecht als Privileg demokratisch gewählter Mitglieder des Grossen Rates
- Ungleichbehandlung gegenüber anderen Interessengruppen (z. B. Senioren, Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitnehmer-/Arbeitgebervertretungen, Gemeinde- oder Regionalverbände)

Das Büro des Grossen Rates erachtet es als wichtig, die Möglichkeiten des Jugendparlamentes zu stärken. Es begrüsst auch ein direktes Vorstossrecht im Grossen Rat, weil damit die Wirksamkeit des Jugendparlamentes erhöht werden kann. Die Einräumung eines direkten Vorstossrechts setzt dabei zwar voraus, dass ein kantonales Jugendparlament vom Staat offiziell anerkannt wird (wie z. B. das nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzte Jugendparlament des Kantons Zürich). Umgekehrt würde eine Anerkennung aber noch kein solches Vorstossrecht begründen; es müssten zuerst noch die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen und Einzelheiten geklärt werden (z. B. Vorstossart, Vertretung etc.). Zusammenfassend möchte das Büro des Grossen Rates die Anliegen Jugendlicher unterstützen und beantragt deshalb dem Grossen Rat **Annahme** der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat